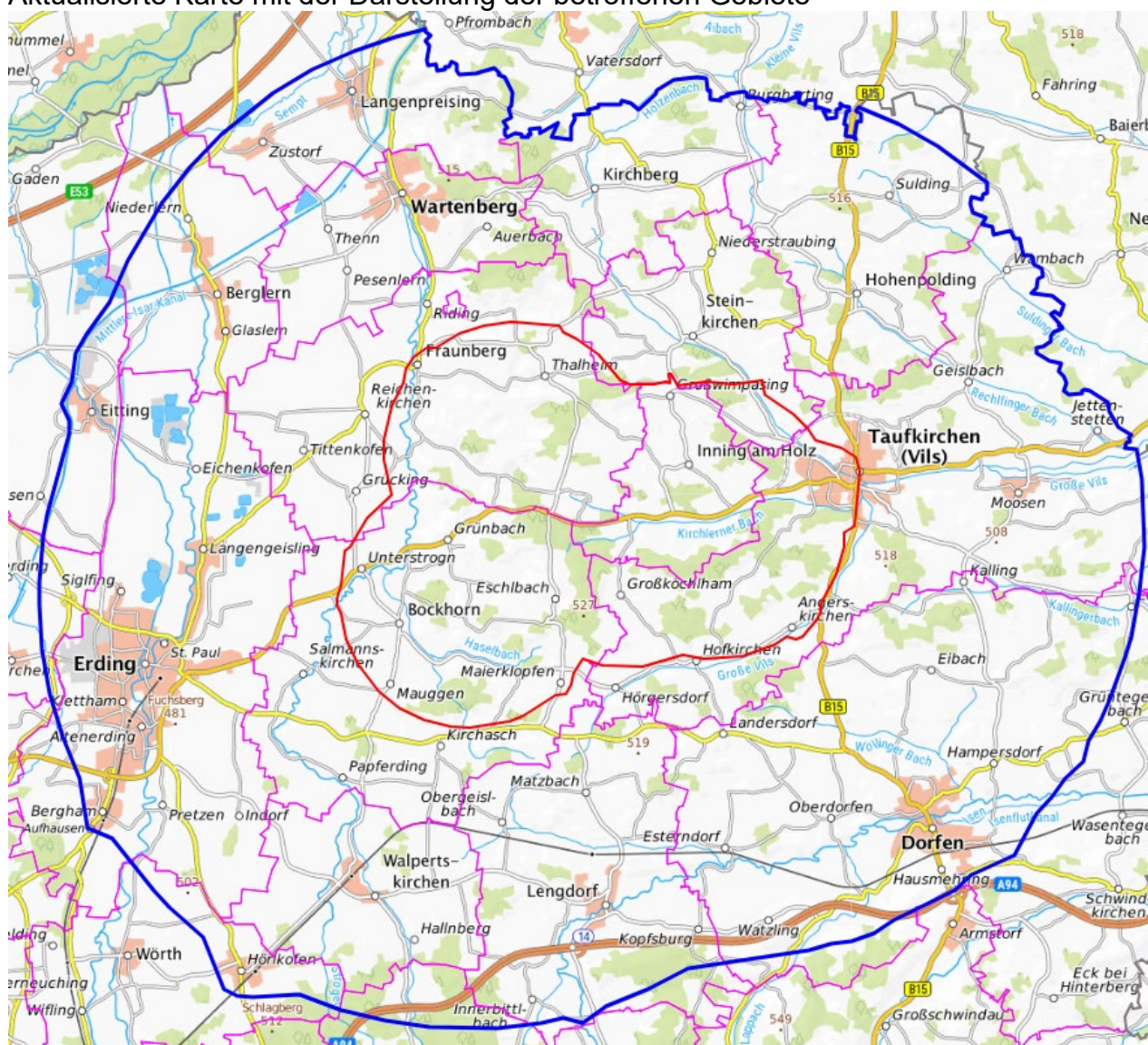




Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit vom 27.02.2026

Anlage 1:

Aktualisierte Karte mit der Darstellung der betroffenen Gebiete



(abrufbar unter: <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/33EE8D513BE6D4B26A7735A1A627BE114CF95556711F6B6D4D64AE627140843A>)



Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art 11 bis 67 der DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflüPV) in der Fassung vom 20.12.2005, sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), erlässt das Landratsamt Erding folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln vom 27.02.2026, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 9 des Landratsamtes Erding vom 27.02.2026, wird in **Ziffer II. 2.** wie folgt neu gefasst:

Die Überwachungszone umgibt die Schutzzone und umfasst Teile der Gemeinden:

Kirchberg	Walpertskirchen
Steinkirchen	Bockhorn
Inning am Holz	Fraunberg
Hohenpolding	Berglern
Taufkirchen(Vils)	Langenpreising
Stadt Dorfen	Markt Wartenberg
Lengdorf	Stadt Erding
Buch am Buchrain	Wörth
Oberding	Eitting

II.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln vom 27.02.2026, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 9 des Landratsamtes Erding vom 27.02.2026, wird in **Ziffer IV** wie folgt neu gefasst:

Für die Verbringung von Eier zum menschlichen Verzehr sowie für weitere Maßnahmen wie z. B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten, kann die Veterinärbehörde auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen genehmigen.

Zur Beantragung einer Ausnahme ist ein Antrag an das Landratsamt Erding,



LANDRATSAMT
ERDING

Sonderamtsblatt

Ausgabe 10
Mittwoch 2.3.2026

Fachbereich 52 – Veterinärwesen (vetamt@lra-ed.de, postalisch oder per Fax an 08122/58-1471) zu schicken.
Den Antrag erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamtes Erding (<https://www.landkreis-erding.de/buerger-verwaltung/veterinaerwesen-verbraucherschutz/veterinaerwesen/tiergesundheit/>) oder auf telefonische Anfrage unter 08122/58-1470.

III.

Die sofortige Vollziehung der Nummern I. und II. wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten. In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen. Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.



Seit 27.02.2026 wurden weitere Legehennenbetriebe im Landkreis Erding aufgrund positiver Befunde des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als Verdachtsbetriebe für den Ausbruch der Newcastle-Krankheit eingestuft.

Aus diesem Grund ist es notwendig die, in der Allgemeinverfügung vom 27.02.2026 festgelegten, Schutzzonen und Überwachungszonen anzupassen.

Die Karte in der Anlage ist bereits angepasst und zeigt die Schutzzone rot umrandet und die Überwachungszone mit blauer Umrandung.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i.V.m. §24 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10 VO (EU) 2016/429 an Halter von, und damit verantwortliche Person für Geflügel (hier: Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bzw. zur Zucht von Vögeln für diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) in der genannten Schutz- oder Überwachungszone und an in der Überwachungszone liegende Betriebe, die tierische Nebenprodukte von Geflügel oder/und frisches Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukte vom Geflügel/Federwild, Erzeugnisse aus frischem Fleisch vom Geflügel / Federwild, Bruteier von gehaltenen Vögeln oder Eier zum menschlichen Verzehr handhaben.

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln des europäischen Rechts.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen



Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind. Für die Newcastle-Krankheit gilt die Geflügelpest-Verordnung über den § 67 Abs. 2 weiter in der Fassung vom 20.12.2005.

2.

Zu Ziffern I und II:

Der aktuelle Ausbruch der Newcastle-Krankheit am 25.02.2026 im Landkreis Erding ergibt sich aus den folgenden Informationen: Ergebnisse klinischer Untersuchung, Laboruntersuchung und epidemiologischen Untersuchung. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Das Ausbruchsgeschehen hat sich seit Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 27.02.2026 ausgeweitet. Es sind neue Befunde eingegangen, die auf den Ausbruch der Newcastle-Krankheit in weiteren Legehennenbetrieben schließen lassen.

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 müssen durch das Landratsamt Erding in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um die Ausbruchsbetriebe festgelegt werden. Die Anordnungen unter Punkt A. I. Nummer 1 und A. II Nummer 1 dieser Verfügung erfolgen unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste.

Die Schutzzone ist ein Teilgebiet der Überwachungszone. Diese Schutz- und Überwachungszone liegt in unmittelbarer Nähe des Seuchengeschehens, weshalb in diesem Gebiet intensivere Maßnahmen als in der Überwachungszone angeordnet werden müssen.

Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 a) in Verbindung mit Anhang V und Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung aufgehoben wird. Die als Anlage A1 beigefügte Karte der Schutz- und Überwachungszone ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Diese wurde durch die Lage der neu hinzugekommenen betroffenen Betriebe entsprechend geändert und ausgeweitet. Eine zu vergrößernde Karte ist auf der Homepage des Landkreises Erding veröffentlicht und digital abrufbar über den Link, der unter der Karte angegeben ist. Durch die Vergrößerungsmöglichkeiten wird den Bürgerinnen und Bürgern eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke ermöglicht.



Zu Ziffer II.

Die Möglichkeit Ausnahmen zu genehmigen ergeben sich aus Art. 28 Abs. 1 und 42 i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) 2020/687.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Ausnahmen ergeben sich aus Art. 28 Abs. 2 bis Art. 37 und Art. 43 bis Art. 53 Verordnung (EU) 2020/687

Die Genehmigung von Ausnahmen erfolgt im Einzelfall, nach Risikoabschätzung durch das Landratsamt Erding, Fachbereich 52 – Veterinärwesen (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 ggf. i.V.m. Art. 42 der Verordnung (EU) 2020/687).

3.

Die Maßnahme unter Ziffer I. ist durch die Veterinärbehörde anzuordnen, ein Ermessen steht der Behörde hierbei nicht zu.

4.

Die sofortige Vollziehung der Nummern I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, soweit diese nicht kraft Gesetz (§ 37 TierGesG) sofort vollziehbar sind.

Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht.

Durch die Festlegung der Schutz- und Überwachungszone und die angeordneten Schutzmaßregeln werden Maßnahmen umgesetzt, die eine Verbreitung der Newcastle-Krankheit und ein Übergreifen auf andere gehaltene Vögel sowie Wildvögel unterbinden und das Schadensausmaß begrenzen sollen.

Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle tierseuchenrechtlich erforderlichen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Ohne das sofortige Wirksamwerden der oben genannten Schutzmaßregeln bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen zurückstehen.



5.

Nummer IV. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Geflügelbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden tierseuchenrechtlichen Schutzmaßnahmen müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises (etwas mehr als 660 Geflügelhaltungen) nicht verhältnismäßig.

Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Wichtige Hinweise:

1. Auf die **Bußgeldtatbestände** des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.
2. Wird die Umsetzung der Anordnungen bzw. gesetzlich bestehenden Verpflichtungen behindert, beispielsweise durch Nichtgestatten des Zutritts zum Betrieb oder Nichtduldung der Untersuchungen, so können diese im Wege der Verwaltungsvollstreckung vollzogen werden.
3. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer II. und III. des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**



LANDRATSAMT
ERDING

Sonderamtsblatt

Ausgabe 10
Mittwoch 2.3.2026

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erding, den 02.03.2026

Gez.
Stadick
Oberregierungsrat